

# **Satzung**

## **der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagsschule Barkelsby**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barkelsby vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel:**

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Barkelsby ist Träger der Grundschule in Barkelsby.
2. Die Gemeinde bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Dorfstraße 13, 24340 Barkelsby, das Angebot einer Offenen Ganztagsschule (OGTS) an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Barkelsby beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig.

### **§ 2 Betreuungsumfang und -angebot**

1. Die OGTS findet während der Schulzeit vor Schulbeginn von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn und im Anschluss an den Unterricht montags bis freitags bis 17.00 Uhr statt.
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGTS entscheidet die Gruppenleitung unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.
3. Die Gemeinde Barkelsby bietet eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien an. Die Ferienbetreuung wird in den ersten drei Wochen der Sommerferien sowie jeweils der ersten Woche der Oster- und Herbstferien, von montags bis freitags, von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr, angeboten.
4. Die Gemeinde stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
5. Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

### **§ 3 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung**

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGTS-Angebot sind über die Grundschule Barkelsby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung sollte grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich

durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der Schulleitung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Grundschule Barkelsby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGTS.

#### **§ 4**

#### **Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

1. Die Inanspruchnahme des OGTS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an der OGTS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGTS werden für 11 Monate/Jahr jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Gemeinde zu entrichten.
4. Für die Kinder in der OGTS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der OGTS.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGTS -Platz verloren.

#### **§ 5**

#### **Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

#### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

#### **Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen
  - a. bei einer Teilnahme 1 x / Woche 35,00 € / Monat
  - b. bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche 70,00 € / Monat
  - c. bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche 105,00 € / Monat
3. Sie betragen für die Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 3 98,00 € / Woche
4. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleis-

tungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

## **§ 8 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet für den Zeitraum bis 31.12.2020 gem. § 25 Abs. 6 KiTaG und ab 01.01.2021 gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

## **§ 9 Weisungsbefugnis**

1. Während der OGTS-Zeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Gruppenleitung. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGTS ausgeschlossen werden.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Erziehungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
  - a. Bürgerbüro und
  - b. anderen Behördenzulässig.  
Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 11**

## **Haftung**

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGTS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft die Gemeinde keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 19.06.2020

Blaas  
Bürgermeister

*Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 14.03.2024 (§ 7 Abs. 2 geändert), Inkrafttreten: 01.08.2024, Eingearbeitet wurde die II. Nachtragssatzung vom 05.06.2025 (§2 Abs. 3, 4 und 5 geändert sowie § 7 Abs. 3 und 4 geändert), Inkrafttreten 01.07.2025*